

den 20. November 1930.

D.Zollausk.

Herrn Helmut Cramer,  
c/o H. Colman, R.R.4,  
Blenheim, Ont.

*mk 20/11.*

Geehrter Herr:

Auf Ihr Schreiben vom 13. d.M. teile ich Ihnen ergebenst mit, dass ich nicht in der Lage bin, Ihnen die deutschen Zollsätze für Kleidungsstücke anzugeben, da diese Zollsätze sich nach der Beschaffenheit der Kleidungsstücke (Material, etc.) richten. Für das Saargebiet gelten die französischen Zollbestimmungen, worüber ich Ihnen leider keine Auskunft geben kann.

Vielleicht wäre es zu empfehlen, dass Sie Ihren Eltern, statt der Kleidungsstücke, bares Geld schicken, damit sie sich dann die Kleidungsstücke in Deutschland kaufen könnten.

Hochachtungsvoll

Der Generalkonsul  
I.A.

Li/F.

P.S. Eine zollfreie Einfuhr von Kleidungsstücken, auch als Weihnachtsgeschenke, kommt nicht in Frage.